

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschulen	Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam in Kooperation mit dem Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin		
Ggf. Standort	Potsdam, Berlin		
Studiengang	Digitales Datenmanagement		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAkkV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAkkV <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	30.03.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	n.a.		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
-------------------------	---

Zuständiger Referent	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	28.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
Besonderheiten des Verfahrens	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkV)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkV)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkV)	9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkV)	10
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkV)	10
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkV)	12
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	13
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkV) (Wenn einschlägig)	13
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkV) (Wenn einschlägig)	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkV)	14
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV)	16
2.2.3 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkV)	25
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkV)	26
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkV)	28
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkV) (Wenn einschlägig)	29
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkV)	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkV)	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkV)	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 Allgemeine Hinweise	31
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachtergruppe	31
4 Datenblatt	32
4.1 Daten zum Studiengang	32
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
5 Glossar	33
Anhang	34

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	34
§ 4 Studiengangprofile	34
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	35
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	35
§ 7 Modularisierung	37
§ 8 Leistungspunktesystem	37
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	38
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	40
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	41
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	41
§ 12 Abs. 1 Satz 4	41
§ 12 Abs. 2	41
§ 12 Abs. 3	41
§ 12 Abs. 4	42
§ 12 Abs. 5	42
§ 12 Abs. 6	42
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	42
§ 13 Abs. 1	42
§ 13 Abs. 2	43
§ 13 Abs. 3	43
§ 14 Studienerfolg	43
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	43
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 20 Hochschulische Kooperationen	45
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	45

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudAkkV

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Das neuartige weiterbildende Masterprogramm wurde von der Humboldt-Universität zu Berlin und der antragstellenden Fachhochschule Potsdam entwickelt. Es ermittelt Kompetenzen der Forschungs- und Handlungsfelder im digitalen Datenmanagement in den Domänen Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen wissenschafts-politischen, organisatorischen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der Studiengang richtet sich an fachlich interessierte Personen, die bereits ein erstes berufsqualifizierendes Studium abgeschlossen haben und nach einer Phase der Berufstätigkeit ihre akademische Ausbildung fortsetzen wollen. Gleichzeitig sollen Personen angesprochen werden, für die ein weiterer akademischer Abschluss eine untergeordnete Rolle spielt, die sich aber für die Thematik interessieren und die angebotenen Kurse für eine gezielte berufliche Weiterbildung nutzen möchte. Über erfolgreich abgeschlossene Module stellen die Hochschulen in diesem Fall ein Zertifikat aus. Sie können grundsätzlich im Rahmen eines später aufgenommenen Studiums angerechnet werden.

Die Module sind nach dem Prinzip des Blended Learning konzipiert. Die Präsenzen dienen in erster Linie der Einführung in die Themen, der Reflexion, Übungen und dem Austausch untereinander. Zwischen den Präsenzen arbeiten die Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden selbstständig. Sie werden dabei durch eine Lernplattform unterstützt und von Lehrenden begleitet.

Präsenz und Selbststudium sind im Verhältnis von 1:4 konzipiert, d.h. zu den Seminarveranstaltungen in Potsdam oder Berlin mit einem Umfang von 20 Stunden kommen im Durchschnitt 80 Stunden Lernzeit für Vor- und Nachbereitung hinzu.

Angesprochen sind folgende Personengruppen:

- Interessentinnen und Interessenten an Datenmanagement, -prozessierung, -analyse und -bereitstellung in den Domänen Forschung, Kultur und Wirtschaft
- Forschungsreferentinnen und -referenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungsservice und Wissensmanagement
- Daten-Produzenten (z. B. Digitalisierungslabore, Verwaltungen, Forschungseinrichtungen) Daten-Verarbeiterinnen und -Verarbeiter im öffentlichen und kulturellen und wirtschaftlichen Sektor
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Serviceeinrichtungen der Informationsinfrastruktur (Bibliotheken, Museen, Archive, Dokumentationseinrichtungen, sonstige wissenschaftliche Informationseinrichtungen)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kleinen, mittleren und großen Unternehmen im Daten-Service-Bereich (Verlage, Pharma-Unternehmen etc.)

Die Zusammenarbeit der Hochschulen ist in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Sie erfasst alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms notwendigen Details und führt sie angemessenen Regelungen zu. Insbesondere die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen sind mit hinreichender Genauigkeit festgelegt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Genese des Studiengangs und die Ausprägung, die das Konzept in den aktuellen Unterlagen erhalten hat, hält die Gutachtergruppe für besonders lobenswert. Erkennbar wurden sehr viel Arbeit und Energie investiert, um dieses Projekt auf die Beine zu stellen. Das Ergebnis scheint besonders gut durchdacht, gegen manche Widerstände durchgesetzt und zwischenzeitlich

offenbar erfolgreich angelaufen. Es ist ein grundsätzlich stimmig erscheinendes Konzept verwirklicht worden.

Einige Fragen konnten im Vorfeld der Begehung noch nicht abschließend beantwortet und bewertet werden, beispielsweise die Behandlung der „Domänen“, von denen in den Unterlagen die Rede ist. Offene, durchaus kritische Fragen aus der Vorbereitungsphase der Gutachter*innen konnten jedoch ausgeräumt werden. Die jeweils teilnehmenden Personen des Studiengangs überzeugten mit schlüssigen Erläuterungen. Die Übersetzungsleistung zwischen Datenwissenschaft und den Domänen scheint ausgezeichnet zu funktionieren und verarbeitet Impulse in beide Richtungen. Das könnte womöglich aus den Studiengangsdokumenten (wie der Webseite der Hochschule) noch deutlicher hervorgehen, um die gewünschte Klientel darauf aufmerksam zu machen. Damit könnten nicht nur Informationswissenschaftlerinnen, sondern auch Wissenschaftler aus den einzelnen Fachdomänen gezielt angesprochen und für den Studiengang motiviert werden. Selbstredend stets unabhängig von ihrem Geschlecht. Die vergleichsweise breit geöffneten Zugangsbedingungen erlauben und unterstützen den Zustrom Interessierter aus allen „Domänen“ und damit auch die Konzeption der organisierten Transferleistung zwischen den Elementen des Programms. Sie kann insoweit als Best-Practice-Beispiel dienen.

Hervorragend ist die Möglichkeit, Module auch einzeln studieren zu können. Das erscheint auch aus wirtschaftlicher Sicht eine gute Perspektive für den Studiengang zu sein. Die Module – als „in sich abgeschlossene Wissensgebiete“ verstanden – eignen sich gut für diese Verwendung.

Insgesamt erscheinen recht viele praktische Anteile im Studium verankert, stattdessen wäre aus Sicht der Gutachtergruppe aber auch eine eher theoriebasierte Ausrichtung denkbar. Zweifel an einer Stimmigkeit der Konzeption oder der Eignung des Lehrpersonals sollen in dieser Anmerkung jedoch keinesfalls anklingen!

Erfreut nahm die Gutachtergruppe zur Kenntnis, dass sie bei der Begehung auch in Kontakt mit dem studentischen Mitglied der Steuerungsgruppe für die Entwicklung des Programms treten konnte. Studierende waren an der Entwicklung beteiligt, § 24 II StudAkkV ist nachweislich erfüllt.

Besonderheiten des Verfahrens

Es handelt sich hier um einen kooperativ angebotenen Studiengang der HU Berlin und der FH Potsdam. Deshalb gelten sämtliche Aussagen und Bewertungen dieses Berichts für den gemeinsamen Studiengang, der von beiden Hochschulen angeboten und durchgeführt wird. Auf Grundlage dieses Berichts soll der Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs von beiden Hochschulen gestellt werden können.

Auf Grundlage von § 3 des Kooperationsvertrages zwischen beiden Hochschulen (Band II, S. 281 ff.) unterliegt die Zuständigkeit für „Qualitätskontrolle inkl. Akkreditierung/Reakkreditierung in Abstimmung mit der HU Berlin“ der FHP als federführende Hochschule. In der Praxis bedeutet dies, dass Kommunikation und Organisation des Verfahrens über die FH Potsdam abgewickelt wurden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkV)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Das vorgelegte Studienprogramm ist als weiterbildendes Masterprogramm ausgelegt und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Das Studium setzt gemäß § 4 I Nr. 1 SPO (Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten voraus. Die Regelung auf Ebene des Studienprogramms steht im Einklang mit § 5 I, VI Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Hochschule. Dass bereits ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegen muss, ergibt sich darüber hinaus aus § 3 III RO-SP (Rahmenordnung für Studium und Prüfungen). Auf dieser übergreifenden Ebene spiegelt sich auch die Voraussetzung bei weiterbildenden Masterstudiengängen wider, die eine in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit vor Studienantritt fordert.

Die Regelstudiendauer des Programms ergibt sich aus §§ 6 III RO-SP, 6 II, III SPO und ist mit vier Semestern festgelegt, in denen im Vollzeit-Studienmodus 120 Leistungspunkte erworben werden können. Damit entspricht der Studiengang den Vorgaben von § 3 II S. 1 StudAkkV.

Die Hochschule hat im Anlagenband neben der eigenen Studien- und Prüfungsordnung auch die gleichlautende Fassung der kooperierenden HU Berlin vorgelegt (siehe Band II, S. 52 ff und S. 62). Im Folgenden wird jedoch nur noch die Potsdamer Fassung der SPO referenziert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Von der Möglichkeit nach § 4 I StudAkkV, dem Masterprogramm eine Anwendungs- oder Forschungsorientierung zuzuordnen hat die Hochschule keinen Gebrauch gemacht. Eben so wenig wurde ein künstlerisches Profil oder ein lehramtsbezogenes Profil zugeordnet.

Hingegen erfolgte die nach § 4 II StudAkkV bei einem Masterprogramm notwendige Festlegung, ob es sich um ein konsekutives oder weiterbildendes Programm handelt. Der Begriff des weiterbildenden Studiengangs taucht bereits in der Bezeichnung der Ordnung auf. Die erste Erwähnung dieser Eigenschaft innerhalb der Satzung findet sich in § 2 IV SPO. Der weiterbildende Charakter des Programms manifestiert sich deutlich in § 4 I SPO, der die Zugangsvoraussetzungen auflistet. Hierbei ist das für einen weiterbildenden Studiengang konstituierende Merkmal „der mindestens 12-monatigen, den Studieninhalten zuträglichen Berufspraxis im Anschluss an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“ in Nr. 2 genannt.

An *formalen* Aspekten lässt sich nicht prüfen, zu welchem Qualifikationsniveau und zu welchen Berechtigungen das weiterbildende Masterprogramm führt und ob dabei ein Unterschied zu konsekutiven Programmen bestehen könnte. Eine im Entwurfsfassung der SPO enthaltene

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg vom 28.10.2019 (siehe auch 3.2).

ausdrückliche Feststellung, dass Absolventen des Studiengangs die Berechtigung zur Promotion erlangen, wurde aufgrund von Monita der zwei zuständigen Fachministerien im April 2019 gestrichen (vgl. die Liste der Monita, Band II, S. 147). Diese Berechtigung ergebe sich aus der Anzahl der erlangten Leistungspunkte, weshalb eine gesonderte Feststellung redundant sei. Aufgrund dieser sachlich zutreffenden Feststellung und wegen des daraufhin gelöschten Passus bleibt kein Anknüpfungspunkt für die Ausführung eines Prüfauftrags durch die Agentur. Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Abschluss dieses Programms zu einem Qualifikationsniveau führt, das nicht denen eines konsekutiven Programms entspräche oder zu abweichenden Berechtigungen. § 25 II des Brandenburgischen Hochschulgesetzes schreibt zudem unter Verweis auf § 28 I 2 fest, dass weiterbildende Hochschulabschlüsse zu den dort genannten regulären Hochabschlüssen führen.

§§ 19 I RO-SP regelt, dass eine Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit die obligatorische Abschlussarbeit eines Studiengangs darstellt. § 19 IV RO-SP legt den Umfang einer Masterarbeit mit mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten fest.

§ 13 I SPO greift diese Rahmenregelung auf und ordnet dem Studiengang ein Abschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten zu, von denen 24 Leistungspunkte auf die Masterarbeit entfallen.

§ 19 III RO-SP beschreibt die Funktion dieser Abschlussarbeit abstrakt: *„Mit der Anfertigung einer Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zeigen, dass sie bzw. er entsprechend den Zielen und der Ausrichtung des gewählten Studiengangs gegenüber dem ersten akademischen Abschluss erweiterte Fachkompetenzen und ein umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen einzusetzen und dabei Theorie und Empirie zu verbinden vermag und damit fähig ist, eine Aufgabenstellung aus dem Themenkreis des gewählten Studiengangs auf fachwissenschaftlicher Grundlage und mit fachwissenschaftlichen Methoden bzw. gestalterisch-künstlerischen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse in sachlich, formal und sprachlich und einer den Zielen des Studiengangs und für den Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden akademischen Grades angemessenen Weise überzeugend darzustellen.“*

Der Studiengang beinhaltet eine Abschlussarbeit, die den Voraussetzungen aus § 4 III StudAkkV entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Wie bereits zu § 3 StudAkkV erläutert, ist Zugangsvoraussetzung für jedes Masterprogramm an der FH Potsdam ein erster berufsqualifizierender Abschluss. Dies ergibt sich aus der RO-SP. Auf Ebene des Studienprogramms besteht eine korrespondierende Regelung in der SPO. Auch die besondere Voraussetzung für den Zugang zu dem weiterbildenden Programm, die qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr, ist in beiden Ordnungshierarchien zu finden.

Die Regelung in § 4 I Nr. 2 SPO selbst enthält dabei noch keine Anhaltspunkte dafür, was als zuträgliche Berufspraxis zu werten ist. Hierfür müssen Studieninteressierte und die Personen, die über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zu entscheiden haben, die Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens (Auswahlsatzung) heranziehen. Dort enthält § 4 detaillierte Vorgaben, welchen Tätigkeiten im Bereich digitaler Informations- und Datenwissenschaft

vorhanden sein können bzw. welche Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Vorerfahrung in welcher Form anerkennungswürdig sind.

Von der Möglichkeit nach § 5 II StudAkkV, gemäß § 9 V 2 BbgHG weitere fachliche Anforderungen für den Zugang zum Studium aufzustellen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird nur ein akademischer Grad vergeben. Gemäß §§ 15 I SPO handelt es sich um einen Master of Arts, abgekürzt M.A. Da es sich um einen Studiengang aus dem Bereich der Kulturwissenschaften handelt, ist es eine gemäß § 6 II Nr. 1 StudAkkV zulässige Bezeichnung. Fachliche Zusätze zur Abschlussbezeichnung sind – auch ausweislich des vorgelegten (exemplarischen) Diploma Supplements für den Studiengang (Band II, S. 89 ff) – nicht vorgesehen. Im Diploma Supplement werden Auskünfte erteilt, die das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen darstellen.

Der Anspruch auf die Ausstellung des Diploma Supplements ist in § 29 V RO-SP verankert. Das in den Unterlagen enthaltene Exemplar entspricht der jüngsten Fassung, die von HRK und KMK empfohlen wird.

§ 29 VI RO-SP schreibt vor, dass eine relative Note ausgewiesen wird. Das Diploma Supplement enthält eine entsprechenden Notenspiegel („grading table“), wie sie seit 2015 empfohlen wird, auch wenn § 29 VII RO-SP noch den Verweis auf die mittlerweile veraltete ECTS-Note enthält. Die Regelung sollte an den aktuellen Stand angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 5 RO-SP, Anlage 1 zu § 6 IV SPO und dem als Anlage 2 zur SPO enthaltenen Modulhandbuch in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach dem Studienverlaufsplan (z.B. Band I, S. 6) schließen alle Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester.

Nach der Darstellung im Modulhandbuch werden Leistungspunkte in einigen Fällen „für die Teilnahme und spezielle Arbeitsleistungen“ getrennt von denen „für die Modulabschlussprüfung“ vergeben (bspw. Band II, S. 113). Auch die übrige Darstellung der Module folgt einem Muster, das auf einer Ebene Lernergebnisse, Veranstaltungen und die Modulabschlussprüfung oder die „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ nennt und in einer weiteren, sehr ähnlichen tabellarischen Form die einzelnen Lehrveranstaltungen nach Art einer Modulbeschreibung hinsichtlich der Inhalte, der „Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte“, der „verantwortlichen Lehrenden“ und der Literaturangaben aufbereitet. Teils gehen die Angaben auf eine Forderung der zwei zuständigen Ministerien zurück, wie aus einer in den Anlagen enthaltenen Tabelle über deren Monita hervorgeht (vgl. Band II, S. 147).

Auf dieser zweiten Ebene handelt es sich um die einzelnen „Modulkurse/Lehrveranstaltungen“. Die gewählte Darstellung weicht von der üblichen Darstellung eines Moduls ab. Ohne zusätzliche Erläuterung, wie sie in den Unterlagen vorgenommen wurde (vgl. Band I, S. 4 ff) erscheint die Strukturierung nicht besonders gut durchschaubar. Insbesondere ist der Zusammenhang zwischen Qualifikationszielen und Inhalten des Moduls nur schwer herzustellen, weil die Inhalte anhand der bis zu vier einzelnen Veranstaltungen beschrieben werden und nicht anhand der (übergreifenden) Modulziele. Außerdem wird die Vergabe von Leistungspunkten an Bedingungen geknüpft, die in jeder einzelnen Darstellung der Modulkurse bzw. der Lehrveranstaltung aufgeführt sind und nicht auf Ebene des gesamten Moduls. Dadurch entstehen zugleich Zweifel, ob ein modulbezogenes Prüfungssystem vorliegt, was ebenfalls ein wesentliches Merkmal einer korrekten Modulbildung darstellt.

Die Modulbeschreibungen enthalten Rubriken, die nach § 7 II StudAkkV nicht vorgesehen sind, aber zugleich auch nicht alle nach dieser Norm erforderlichen Angaben. Die Rubrik „Verwendbarkeit des Moduls“ fehlt. Gemäß § 7 III StudAkkV sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden unter dem Begriff „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufzuzählen. Im Antragstext wird dies damit begründet, dass die Module *„grundsätzlich nur im weiterbildenden Studiengang verwendet werden können und nicht von anderen Studierenden ohne entsprechende Gebühren belegt werden können“* (Band I, S. 5).

Die detailreiche Untergliederung in die einzelnen Veranstaltungen, aus denen die Module bestehen, ist hingegen nicht nötig und nicht zu empfehlen. Leistungspunkte sind nach allgemeinem Verständnis dem abgeschlossenen Modul zuzuordnen, nicht einzelnen Elementen eines Moduls wie einer Veranstaltung oder gar nur einer einzelnen Prüfungsleistung. Es sollte klar hervorgehen, was die Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte *für das Modul* darstellt. Im Regelfall ist dies die modulumfangende Prüfungsleistung. Die einzelnen Veranstaltungen dürfen hingegen nicht mit einem Prüfungsereignis beendet werden, weil in diesem Fall die Prüfungsbelastung entschieden zu hoch wäre. Dass Lehrveranstaltungen nur „bestanden“ sein müssen, nimmt dieser Entscheidung allein noch nicht den Charakter eines Prüfungsereignisses. 18 der 22 im Prüfungsplan mit Leistungspunkten versehenen Lerneinheiten umfassen nicht den regelmäßig notwendigen Zuschnitt von fünf Leistungspunkten, wobei in einigen Fällen der Umfang der Modulprüfung nicht einberechnet, sondern separat ausgewiesen ist. Gegen diese Feststellungen argumentiert die Hochschule im Wesentlichen damit, dass die Strukturierung des Modulhandbuchs eine Synthese der jeweils strengeren Regelungen an beiden Hochschulen darstelle, damit das Ergebnis beiden internen Anforderungen gerecht werden kann. Die Überlegungen sind nachvollziehbar, entkräften aber nicht die übergeordneten Anforderungen, die hier ins Feld geführt werden.

Es erscheinen daher aus Sicht der Agentur Korrekturen, Ergänzungen und Anpassungen an die erforderlichen Angaben nötig. Sie sollten dem Muster von § 7 II StudAkkV folgen und die dortige Nomenklatur verwenden, auch wenn der Abstimmungsprozess über die Grenzen der eigenen Hochschule hinweg langwieriger sein kann und die Regularien an der kooperierenden Humboldt-Universität ein anderes Layout vorsehen. Die maßgeblichen Studienakkreditierungsverordnungen beider Länder unterscheiden sich in diesem Punkt (§ 7) nicht und stellen identische Anforderungen an Modulbeschreibungen. Weil die Qualität des Studienprogramms nur mittelbar betroffen ist, erscheint eine Beauflagung nicht zwingend notwendig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Unter Berücksichtigung der Argumentation der Hochschule, die bei der Strukturierung ihrer Module verschiedenen Systemen gerecht zu werden versucht, können die Abweichungen gegenüber den Akkreditierungsregeln akzeptiert werden, weil keine unmittelbare qualitätsmindernde Wirkung von ihnen ausgeht. Zukünftige Überarbeitungen sollten jedoch dringend die übergeordneten Vorgaben der insoweit identischen § 7 II, III der Studienakkreditierungsverordnungen Brandenburgs und Berlins berücksichtigen.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet. Die Angaben im Modulhandbuch erwecken darüber hinaus den Anschein, dass Leistungspunkte auch für die einzelnen Lehrveranstaltungen und sogar einzelne Prüfungsleistungen vergeben werden können. Diese Darstellung sollte in der Weise korrigiert werden, dass die Vergabe von Leistungspunkten ausschließlich nach Abschluss des Moduls und bei Vorliegen Bedingung erfolgt, die dafür in der Rubrik „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ zu nennen ist.

Jedem Semester sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zugeordnet. Die Bedingung aus § 8 I S. 2 StudAkkV ist erfüllt.

Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Arbeitsvolumen von 30 Zeitstunden (§ 5 I RO-SP). Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudAkkV zulässig.

Dazu im Gegensatz sind im hier vorgelegten Modell jedoch nur 25 Zeitstunden je Leistungspunkt vorgesehen. Diese Festlegung ist im Rahmen von § 8 I StudAkkV zulässig. Es entsteht jedoch ein Widerspruch zur zitierten Regelung in der Rahmenordnung. Darauf angesprochen argumentiert die Hochschule, dass § 1 III RO-SP solche Ausnahmen zulasse. Ob man dieser Ansicht folgt oder nicht muss nicht entschieden werden, weil es nicht der Prüfauftrag aus der Akkreditierungsverordnung ist, die Regelwerke auf Konsistenz zu untersuchen. Insbesondere § 8 I fordert lediglich die Einhaltung bestimmter Grenzwerte. Diese Grenzwerte sind eingehalten.

Lediglich aus Gründen guter Transparenz kann deshalb empfohlen werden, die zulässige Ausnahme von § 5 I RO-SP in der fachbezogenen SPO auch ausdrücklich zu benennen.

Nach den Angaben im Modulhandbuch in der Spalte „Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte“ ist davon auszugehen, dass die ECTS-Punkte gewährt werden, wenn die angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Wie im Kapitel zur Modularisierung erwähnt, ist dabei jedoch problematisch, dass diese Angabe sowohl auf Modul- als auch auf Lehrveranstaltungsebene vorhanden und unterschiedlich ausgefüllt ist. Weil die Leistungspunkte nach allgemeiner Anschauung nur für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul und nicht bereits für einzelne Leistungen innerhalb eines Moduls (wie Lehrveranstaltungen oder gar einzelne Prüfungsereignisse) vergeben werden dürfen, sollte dies im Modulhandbuch auch so widergegeben sein.

Die Hochschule sollte dabei ausschließlich Begriffe verwenden, die in § 12 II SPO als Prüfungsleistung definiert sind. Auch diese Empfehlung basiert auf dem besonderen Interesse an Transparenz eines weiterbildenden Programms.

Für den Masterabschluss sind unter Einberechnung der zum Zugang erforderlichen 120 Leistungspunkte stets 300 ECTS-Punkte nachzuweisen (§ 4 I Nr. 1 SPO, § 3 III RO-SP), der Studiengang entspricht damit der einschlägigen Anforderung aus § 8 II StudAkkV.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt gemäß § 13 I RO-SP 24 ECTS-Punkte. Dies entspricht der Anforderung aus § 8 III S. 1 StudAkkV. Die Masterarbeit ist Bestandteil des Masterabschlussmoduls, für das insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben werden.

Die übrigen Prüfpunkte aus § 8 IV bis VI StudAkkV sind für dieses Studiengangskonzept nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 24 II RO-SP verweist für die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und ECTS-Leistungspunkte auf § 24 IV BbgHG, der einen entsprechenden Anspruch enthält.

Für außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten regelt § 24 V RO-SP im Einklang mit § 24 V BbgHG, dass diese bis zu 50 % auf „gleichwertige Studienleistungen“ angerechnet werden können.

Ein Leitfaden für die Anerkennung und Anrechnung könnte gerade wegen der Eigenschaft eines weiterbildenden und deshalb oftmals faktisch berufsbegleitenden Studiums sowohl für Studieninteressierte und Studierende, aber auch für Entscheider Nutzen stiften. Es können sich dort auch die Erfahrungen widerspiegeln, die ab Studienstart mit solchen Fragestellungen gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkV](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Programms mit dem Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Dabei handelt es sich nicht um eine nichthochschulische Einrichtung, sodass § 9 StudAkkV nicht einschlägig erscheint.

Nach dem Wortlaut der Norm sind aber neben Kooperationen mit Unternehmen auch „sonstige Einrichtungen“ erfasst. Wegen der Wortwahl in der Normbezeichnung ist die Anwendung der Regelung jedoch auf Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen zu beschränken.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkV](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkV formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Nach den Festlegungen im Vertrag zwischen den Hochschulen, insbesondere § 1 IV (Band II, S. 281, ff) handelt es sich um ein Joint Degree-Programm, da der Abschlussgrad „Master of Arts“ von beiden Vertragspartnerinnen gemeinsam verliehen wird. „Zeugnis und Urkunde bringen insbesondere durch die Siegelung zum Ausdruck, dass es sich um einen gemeinsamen Studiengang handelt. Jedoch handelt es sich bei den kooperierenden Hochschulen um Inländische Hochschulen. Die Anwendung von § 10 StudAkkV erfordert die Beteiligung einer Hochschule ausländischer Staaten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderes Augenmerk richtete die Gutachtergruppe darauf, die Zielgruppe des Studienprogramms genau zu ergründen und die Passgenauigkeit des vorgesehenen Lehrpersonals zu prüfen. Außerdem waren die Fragen über die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den kooperierenden Hochschulen von Interesse. Einige Elemente sind trotz im Übrigen hervorragend transparenter Verwaltungsvereinbarung nicht dort erwähnt, bspw. die Verteilung möglicher Gewinne aus dem erforderlichen hohen Engagement der Beteiligten, oder wie die Aufteilung der Ressourcen für die Betreuung der Abschlussarbeiten geplant ist. Weiterhin diskutierte die Gutachtergruppe mit den Verantwortlichen, wie die Studierbarkeit des weiterbildenden Studienprogramms, das als Vollzeitprogramm konzipiert ist, auch in den Fällen sichergestellt sein soll, in denen Studierende (weiterhin) berufstätig sind.

Durch Nachbesserungen im laufenden Verfahren wurden auch die sehr aussagekräftigen Antragsdokumente punktuell überarbeitet. Dem Bericht liegt die jüngste Fassung zugrunde, die erst nach der Begehung im September 2020 zur Verfügung gestellt wurde.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkV)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkV](#))

Sachstand

"Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 3, Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung definiert: „Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums kennen die Absolventinnen und Absolventen die Forschungs- und Handlungsfelder des digitalen Datenmanagements in nationalen und internationalen Forschungs- und Informationsinfrastrukturen. Sie sind vertraut mit wissenschaftspolitischen, organisatorischen und technischen Aspekten des digitalen Datenmanagements. Sie können Datenmanagementstrategien und Konzepte entwickeln und durchführen, die über den gesamten Datenlebenszyklus hinweg reichen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Datenmanagementpläne zu erstellen, Metadatenstandards anzuwenden sowie Daten zu analysieren und zu visualisieren. Sie sind vertraut mit Technologien zur Speicherung und für den (offenen) Zugang zu Daten und sie kennen Strategien zur langfristigen Archivierung von Daten. Zudem können sie ethische und rechtliche Implikationen des digitalen Datenmanagements einschätzen und bewerten.“ (Band I, S. 7)

Zu den angestrebten Berufsfeldern äußert sich der Selbstbericht ebenfalls und zitiert die einschlägige Quelle, § 3 II SPO: „Der Studiengang qualifiziert für die Übernahme von Leitungs-, Beratungs- und Forschungsaufgaben in Organisationen und Institutionen im Bereich digitaler Information und Daten.“

Eine – weniger verbindliche, aber dennoch informative – Informationsquelle über die intendierten Lernergebnisse stellt auch die von den beteiligten Einrichtungen betriebene Webseite dar. Unter <https://www.ddm-master.de/studieninhalte/> sind neben der Auflistung von Kernelementen der Studieninhalte auch Lernziele und Zielgruppen definiert. Aus letzterem ergibt sich zumindest indirekt, für welche Tätigkeiten das Programm (weiter-)qualifizieren soll.

§ 4 I SPO formuliert die Anforderung an die Zugangsmöglichkeit zu diesem Programm, dass eine mindestens 12-monatige den Studieninhalten zuträgliche Berufspraxis im Anschluss an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen werden muss.

„In zwei Projektmodulen und Reallaboren, die begleitend zu den jeweiligen Schwerpunktthemen durchgeführt werden, werden domänenspezifische Kenntnisse erworben bzw. vertieft und die einschlägige Berufspraxis der Studierenden mit den Studieninhalten integriert und kritisch reflektiert. Diese Komponenten dienen im Studiengang besonders dem Transfer von theoretischen Kenntnissen in die praktische Anwendung bzw. umgekehrt dem Transfer von praktischen Aktivitäten in konzeptuelle Modelle bzw. Rahmenwerke.“ (Band I, S 8)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die prägnante Beschreibung der intendierten Lernergebnisse ist nicht nur aussagekräftig – die Lernergebnisse sind klar formuliert –, sondern sie sprechen auch sämtliche Bereiche an, denen jedes Studienprogramm nach den Akkreditierungsregeln verpflichtet sein muss: Es werden die angestrebten wissenschaftlichen Befähigungen erwähnt, es sind Elemente der Persönlichkeitsentwicklung erfasst, die auch die Fähigkeit umfassen, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn mitgestalten zu können, und es sind ausdrücklich Felder und Niveau einer beruflichen Tätigkeit ablesbar.

Eine Gesamtschau auf die angestrebten Ziele lässt den zweifelsfreien Schluss zu, dass damit ein Masterniveau beschrieben wird, dessen Befähigungsniveau abstrakt im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse niedergelegt ist. Dabei haben sich die Verantwortlichen nicht sehr eng an die dort genannten Kategorien gehalten und auch eigene Worte zur normativen Ausgestaltung einzelner Facetten gefunden. Dies zu tun ist das gute Recht der Hochschulen, sofern die Zusammenstellung wie hier plausibel ist.

Bei einer genaueren Betrachtung der Qualifikationsziele hilft der Blick ins Modulhandbuch. Dort sind die Aspekte Wissen und Verstehen, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis detailreich niedergelegt. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen gegenüber einem konsekutiven Masterstudienprogramm steht außer Frage.

Positiv hervorzuheben ist, dass eine gelungene Zusammenfassung der Befähigungsziele an so prominenter Stelle im Regelwerk des Studienprogramms und mit hoher Verbindlichkeit niedergelegt ist.

Über die in § 4 I Nr. 2 SPO enthaltene Zugangsbedingung ist sichergestellt, dass die Anforderungen nach § 11 III S. 3 StudAkkV erfüllt sind.

Aus der oben zitierten Passage des Selbstberichts ergibt sich schlüssig, dass die Konzeption des weiterbildenden Studiengangskonzepts die beruflichen Erfahrungen der zulassungsfähigen Interessierten berücksichtigt und zur Erreichung der Qualifikationsziele an deren Erfahrungsschatz anknüpft. Aus fachlich-inhaltlicher Sicht bestätigt die Gutachtergruppe die Erfüllung dieses Anspruchs insbesondere mit Blick auf die in den genannten Modulen aufgelisteten Qualifikationsziele und ihrer Lehrkonzeptionen. Die zunächst nicht völlig überzeugende Darstellung von Transferprojekt, Designprojekt und Reallaboren wurde in der Überarbeitung verbessert, sodass die Unterschiede, Notwendigkeiten und Stärken dieser vier Module stärker hervortraten. In der Studienordnung könnten klarstellende Erläuterungen ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkV)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkV](#))

Sachstand

Das Curriculum setzt gedanklich Vorkenntnisse voraus, denn die Immatrikulation erfordert § 4 I SPO neben dem soeben erwähnten Nachweis einer zuträglichen Berufspraxis zusätzlich den Abschluss eines Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. „eine mindestens 12-monatige, den Studieninhalten zuträgliche Berufspraxis im Anschluss an den ersten ... Hochschulabschluss“ nachgewiesen werden.

Die zunächst offen formulierte Klausel nach der zuträglichen Berufspraxis wird in § 4 I Nr. 2 SPO definiert. Die Ausrichtung des vorgehenden Hochschulabschlusses ist hingegen nicht genauer bestimmt.

Die Hochschule hat die Gliederung des auf diesem Niveau ansetzenden Curriculums in vier Abschnitte vorgenommen, die den vier Semestern entsprechen. Auch für diese Abschnitte verwendet sie den Begriff des Moduls. Demnach werden über diesen Zeitraum „Module durchlaufen, die die Rahmenbedingungen, die Technologien sowie die Methoden des Datenmanagements sowohl theoretische als auch angewandt vermitteln“ (Band I, S. 8). Damit soll der Studiengang das bereits bestehende Angebote an bibliotheks- und informationswissenschaftlichen Studiengängen der kooperierenden Hochschule um eine spezialisierte und innovative Ausrichtung auf digitales Datenmanagement bereichern.

Innerhalb der Semestergliederung sind weitere Gliederungsebenen vorgesehen. Das erste Semester gliedert sich demnach in zwei Module, namentlich zu „Rahmenbedingungen des Datenmanagements“ und ein „Designprojekt“. Die Module setzen sich ihrerseits aus Lernveranstaltungen zusammen, für die das Modulhandbuch, aber auch bspw. der Studienverlaufsplan (Band I, S. 6) ECTS-Punkte einzeln ausweist.

Analog zum ersten Semester sind auch das zweite und dritte aufgebaut. Das Abschlusssemester besteht hingegen lediglich aus der 30 Leistungspunkte umfassenden Abschlussarbeit. In dieses Modul ist eine Veranstaltung zur „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ integriert, für die ebenfalls Leistungspunkte gesondert ausgewiesen sind. Sämtliche sechs Studienmodule und auch das Abschlussmodul weisen also die weitere Gliederungsebene von Veranstaltungen auf, denen noch einmal Leistungspunkte zugeordnet sind.

Im Detail enthält das zweite Semester ein Modul „Technologien des Datenmanagement“ und ein „Wahlpflichtmodul“. Im dritten Semester sind mit „Methoden des Datenmanagements“ und einem „Transferprojekt“ die eingangs erwähnten Schwerpunkte gesetzt. Insbesondere bei den Projektmodulen und dem Wahlpflichtmodul eröffnet das Curriculum Freiräume für die eigene Gestaltung des Studiengangs. In diesem Zusammenhang kann zudem das Abschlussmodul genannt werden, das immerhin ein Viertel des gesamten Studiengangs umfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um sich ein Urteil über die Eignung des Studiengangskonzeptes im Hinblick auf die Vorbildungen der Studierenden bilden zu können, hinterfragte die Gutachtergruppe zunächst, welche Art Studieninteressierte durch das Programm tatsächlich angesprochen werden soll. Diese Frage ergab sich auch aus dem Umstand, dass für den Studienzugang keine Festlegung über den vorangegangenen ersten Hochschulabschluss erfolgen soll, sondern allein die zuvor ausgeübte Berufstätigkeit maßgeblich ist, obwohl in der eigenen Hochschullandschaft bereits einzigartige Bachelorprogramme, bspw. „Archiv“ oder „Informationswissenschaft“ bestehen. Der Grund ist, dass bewusst Studieninteressierte bspw. auch aus naturwissenschaftlich geprägten Berufsfeldern angezogen werden sollen.

Damit begründet sich auch das besondere Merkmal des informationswissenschaftlichen Studienprogramms, nämlich seine Orientierung auf Forschungsdaten-Management. Hierfür soll es nicht

darauf ankommen, aus welchen Disziplinen diese Daten stammen. Mit den Zugangsbestimmungen konnte der gewünschte Effekt erzielt werden: Domänenunabhängig wurden Studierende gewonnen, deren gemeinsamer Nenner allein eine am Thema Datenmanagement zumindest angrenzende Berufstätigkeit darstellt.

Aus der heterogenen Zusammensetzung der Studierenden resultieren besonders reizvolle Synergien. Darauf geht das Konzept insoweit ein, dass es für alle Studierenden im ersten Semester zunächst auf die theoretischen Grundlagen des Datenmanagements setzt. Auf dieser gemeinsamen Grundlagenbildung bauen die konkreten Technologien und später auch die Methoden des Datenmanagements auf. Alle Ausbaustufen werden von praxisorientierten Komplementärmodulen flankiert.

Hier sticht besonders das Wahlpflichtmodul hervor. Es ist im zweiten Semester angeordnet und ermöglicht mit einer Auswahl von zwei aus vier Modulen die Durchführung zweier themenbezogener Projekte, die besonders realistische Praxiserfahrungen ermöglichen. Die Verantwortlichen bezeichneten diese „Reallabore“ als sprichwörtliche Spielwiese, bei der die Studierenden Schwerpunkte auch in solchen Disziplinen setzen können, die in anderen Modulen allenfalls theoretisch betrachtet werden, z.B. Datenschutz, Datenethik oder Visualisierung. Sowohl das Designprojekt (im ersten), als auch die zwei „Reallabore“ und das Transferprojekt (im dritten Semester) sind durch einen hohen Selbststudienanteil geprägt. Die jeweils 10 Leistungspunkte (250 h Workload) bestehen enthalten lediglich 14 h Kontaktzeit. Daraus ergab sich die Frage, welche Projekte oder Reallabore die Studierenden wählen, die in dem als Vollzeit-Programm dargestellten Konzept keinen Arbeitgeber oder keinen passenden Arbeitgeber haben, bei dem solche praxisbezogenen Studienleistungen erbracht werden können. Hierfür konnte ein umfangreicher Fundus an Themen und Möglichkeiten aufgezeigt werden, dass ein Studium auch in den Fällen, in denen das weiterbildende Programm tatsächlich als Vollzeitprogramm ohne (passende) Berufstätigkeit studiert wird, plausibel erschien. Darauf kam die Gutachtergruppe insbesondere beim Rundgang zu sprechen, wo ihnen einige Projektideen vorgestellt wurden. Sowohl „echte“ Projekte – in Kooperation mit Unternehmen oder Behörden – als auch fiktive Projekte, die von der Hochschule vorgegeben werden, können Gegenstand dieser Module sein.

In der gegenwärtigen Fassung des Modulhandbuchs ist das nicht sehr deutlich geworden. Die Verantwortlichen wiesen aber darauf hin, dass auf Betreiben der Berliner Senatsverwaltung extra eine um entscheidende Aussagekraft beschnittene Version hergestellt werden musste. Das stieß auf Unverständnis bei der Gutachtergruppe. Sinn der Modulhandbücher ist es ja gerade, genau diese Aussagekraft zu erhalten, um den Studierenden, Verantwortlichen und ggf. auch (späteren) Arbeitgebern Klarheit zu verschaffen, was mit dem jeweiligen Modul bezweckt wird. Dabei kommt den Reallaboren auch die entscheidende Bedeutung bei der Verknüpfung in die einzelnen Informationsdomänen zu. Nicht nur für Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen sind die Verantwortlichen auf aussagekräftige Modulbeschreibungen angewiesen, sondern auch dafür, festzustellen, wann die Ziele eines Modules als erreicht bewertet werden können. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, wenigstens ein Glossar für die Beschreibung der Reallabore zu erstellen. Als passender Ort mit der erforderlichen Verbindlichkeit kommt ihrer Ansicht nach § 9 SPO in Betracht.

Überrascht war die Gutachtergruppe auch, dass die Literaturangaben nicht wie üblich im Modulhandbuch selbst zu finden sind, sondern an ihrer Stelle lediglich ein Link auf eine Webadresse verweist. Dort fand sie auch keine feststehende Liste vor, sondern eine Medienliste, die verschiedene Formate nach unterschiedlichen Sortierkriterien enthält. Relevante Inhalte können somit ständig ergänzt oder anders verändert werden und werden erst zu Anfang jedes Semesters konkret bekannt gegeben. Die Studierenden bestätigten den die nach ihrer Ansicht gute Eignung dieser Vorgehensweise.

Diskutiert wurde auch, weshalb die „gute wissenschaftliche Praxis“, deren Erwähnung im Modul 7 besonderen Anklang fand, erst im abschließenden Modul seinen Platz gefunden hat. Nach Meinung der Gutachtergruppe hätte sie als basale Befähigung eines Masterstudiums bereits zum Beginn gut untergebracht werden können, was auch im Gespräch mit den Studierenden von

diesen unterstützt wurde. Die Verantwortlichen verteidigten dabei jedoch ihre bewusste Entscheidung, die sich vor allem auch aus den reichen Erfahrungen in anderen weiterbildenden Programmen speist. Der Anteil im Abschlussmodul sei zudem nicht der einzige Ort, an dem diese wichtigen Inhalte angesprochen werden, sondern lediglich der wichtigste. Bereits in frühen Veranstaltungen des Studiums (Open Access, Open Science) ist eine ähnliche Ausrichtung zu finden. Dies wird auch als wichtig bewertet, weil die Studierenden gerade von Weiterbildungsprogrammen nicht in jedem Fall (noch) über eine gleichartig ausgeprägte Kenntnis guter wissenschaftlicher Kenntnis verfügen müssen.

Insgesamt kann die Gutachtergruppe bestätigen, dass die Konzeption des Programms die zu erwartende Eingangsqualifikation der Studierenden sehr gut berücksichtigt und in einem stimmigen Aufbau das Erreichen der Qualifikationsziele ermöglicht.

Besonders positiv möchte die Gutachtergruppe hervorheben, dass die Studierenden in die Gestaltung des vorgesehenen Lehr- und Lernprozesses in hohem Maße aktiv einbezogen sind und sich ihnen angemessene Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkV](#))

Sachstand

Die Konzeptionen des Programms sieht Möglichkeiten zur studentischen Mobilität vor, auch wenn ein Mobilitätsfenster nicht explizit ausgewiesen ist (vgl. Band I, S. 10). Aus der Struktur des Modulaufbaus ergeben sich keine besonderen Schwierigkeiten für die Planung eines Auslandsaufenthalts, weil sich keines der Module über eine Semestergrenze hinweg erstreckt. So können die Studierenden ohne Zeitverlust ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule oder im Ausland verbringen, vorausgesetzt die dort erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechen denen, die im Studium erworben werden sollen.

Wie bei der formalen Prüfung der Unterlagen bereits festgestellt, verweisen die Regelungen aus den Ordnungen auf die Möglichkeiten zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die das brandenburgische Hochschulgesetz enthalten. Wenn keine wesentlichen Unterschiede bei Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen festgestellt werden können, werden diese auf Antrag vollständig anerkannt. Auch beruflich erworbene Kompetenzen können dabei berücksichtigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Darüber hinaus enthalten auch die Regelungen in der Prüfungsordnung die erforderlichen Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen.

Wer die Existenz von Anerkennungs- und Anrechnungsregeln neben ihrer maßgeblichen Verankerung in den einschlägigen Gesetzen zu den „Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität“ des Studiengangskonzepts im Sinne von § 12 I 4 StAkkVO zählt, kann die Bedingung als unzweifelhaft erfüllt bewerten. Aussagekräftige(re) Beschreibungen der „Reallabore“ könnten Anrechnungsentscheidungen erleichtern.

Die Gutachtergruppe ging im Zusammenhang mit der Studierbarkeit auch auf die tatsächlichen Bedingungen für die studentische Mobilität ein. Es bestehen mehrere formalisierte Kooperationen mit anderen Hochschulen, auch im internationalen Kontext. Jedoch ist auf Ebene des Studiengangs keine weitere Kooperation als die der beiden Hochschulen vorgesehen, die über

projektbezogene Zusammenarbeit hinausginge. Angesichts der vielfach vorhandenen Berufstätigkeit der Studierenden besteht bei ihnen kein besonders ausgeprägtes Interesse an einem Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken. Das ist auch bei den zukünftigen Studierenden wegen ihrer starken Beanspruchung durch Beruf und Studium nicht anders zu erwarten. Nichtsdestotrotz hält die Gutachtergruppe daran fest, dass die Hochschulen in ihren Bemühungen, die Studierenden zu Mobilität zu ermutigen, festhalten und sie eher intensivieren sollte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkV](#))

Sachstand

Die Unterlagen enthalten neben einer Übersicht aller an der Lehre in den Programmen beteiligten Professorinnen und Professoren sowie der derzeit eingesetzten Lehrbeauftragten (Band II, S. 150). Eine Übersicht über die im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen greift bis weit in die Zukunft (Band II, S. 151), bis ins Jahr 2028. Der auch zur Sicherstellung des Personals im Sommer 2018 eingegangene Vertrag mit zwischen beiden Hochschulen (Band II, S. 284) ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vitae der wesentlichen, im Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren ist ebenfalls enthalten (Band II, S. 152 ff). So konnte sich die Gutachtergruppe einen Überblick über die Eignung des Lehrpersonals verschaffen. Die Darstellung der personellen Ausstattung ist nicht durch eine Kapazitätsberechnung nach KapVO vervollständigt, weil die Lehre der Professorinnen und Professoren nicht kapazitätswirksam ist. Die Frage, die dennoch einer Beantwortung bedurfte ist, wie diese übers Normalmaß hinausgehende Lehrleistung gleichwohl sichergestellt ist.

„Für die didaktische Weiterbildung der hauptamtlich Lehrenden der FH Potsdam stehen die Angebote des Netzwerkes Studienqualität Brandenburg (sqb22) zur Verfügung. Den Lehrenden an der HU Berlin stehen hierfür die Angebote der "Berufliche Weiterbildung"²³ sowie das "BZHL – Berliner Zentrum für Hochschullehre", angesiedelt an der TU Berlin²⁴, offen.“

„Die organisatorische und administrative Leitung des Studiengangs liegt bei der Zentralen Einrichtung Weiterbildung (ZEW20) der FH Potsdam. Die ZEW ist als organisationsinterne Einheit unter der Verantwortung des Präsidenten im Jahr 2002 gegründet worden mit dem Ziel, die Weiterbildungsaktivitäten der Hochschule zu erweitern und in Zusammenarbeit mit den Studiengängen und Fachbereichen der Hochschule neue, fächerübergreifende Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung zu entwickeln“ (Band I, S. 11). An der zitierten Stelle ist in den Unterlagen eine detaillierte Personalplanung in Tabellenform eingefügt. Sie erfasst auch die für Organisation und Administration vorgesehene Personalkapazität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Für die eher überschaubare Anzahl von derzeit maximal 30 Studierenden pro Jahr ist eine ausreichende Lehrkapazität eingeplant. Der Planungshorizont erstreckt sich über den gesamten Zeitraum der beabsichtigten Akkreditierung.

Es sind zurzeit insgesamt sieben hauptamtlich Lehrende beider Hochschulen beteiligt, darunter vier Professorinnen und Professoren sowie drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Hinzu kommen acht externe Lehrkräfte. Ihr Einsatz in den Modulen wurde mit Bedacht gewählt. Es sind komplementäre inhaltliche Schwerpunkte und unterschiedliche berufspraktische Hintergründe sichtbar, die durchweg einen vielversprechenden Eindruck hinterließen.

Erörtert wurde mit den Verantwortlichen, weshalb zwar einerseits nach § 25 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes u.a. zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen

Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickelt werden sollen, dafür aber lediglich Lehrleistungen im Nebenamt durchgeführt werden sollen. Wenn die Hochschulen gerade im Weiterbildungsmarkt aktiv sein sollen, verwundert, weshalb die Tätigkeit des dafür vorgesehenen, hochqualifizierten Lehrpersonals nicht auch kapazitätswirksam sein darf. Diese Fragestellung ist allerdings eher hochschulpolitisch bedeutsam und für das Akkreditierungsverfahren lediglich hinsichtlich der Einschätzung der Kontinuität des Lehrangebots von Belang. Aus dieser Perspektive schien es der Gutachtergruppe empfehlenswert, die Nebentätigkeiten ihrer Professorinnen und Professoren bestmöglich zu unterstützen und zu honorieren.

Für die Einschätzung der benötigten Lehrleistung erfragte die Gutachtergruppe auch die Anzahl der bislang tatsächlich gewonnenen Studierenden und die Anzahl der Bewerbungen. In den Unterlagen waren zunächst lediglich Soll-Zahlen enthalten. Aus den Antworten erwuchs die Überzeugung, dass eine stabile Entwicklung abgeleitet werden kann und eine hinreichende Kapazität vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkV](#))

Sachstand

In der Dokumentation listet die Hochschule detailliert Ausstattungsmerkmale auf, die zur Durchführung des Programms herangezogen werden können bzw. zur Verfügung stehen (Band I, S. 12; Band II, S. 163 ff). Die Ausstattungsinformationen beziehen beide kooperierenden Hochschulen ein, denn die Präsenzveranstaltungen sind im Wechsel an der HU Berlin und der FH Potsdam vorgesehen. Der Kooperationsvertrag zwischen den Hochschulen schweigt zu den Ressourcen, die neben dem Personal zur Durchführung des Programms bereitgestellt werden müssen. Eine Erwähnung der Aufteilung erscheint jedoch nicht erforderlich, da die Verantwortlichkeit für die „Organisatorische Durchführung des Studienlaufs“ in § 3 I Nr. 11. und die administrative Betreuung sowie Koordinierung des Studiengangs nach § 1 VI Vertrags der federführenden FH Potsdam bzw. deren Zentraler Einrichtung Weiterbildung (ZEW) zugewiesen wurde (Band II, S. 282 ff).

"Der Studiengang nutzt an der FH Potsdam Räume, für die der Fachbereich Informationswissenschaften das erste Belegungsrecht innehat. Es handelt sich hier insbesondere um Seminarräume und Gruppenarbeitsräume mit bis zu 36 Plätzen und Computerlabore, ebenfalls ausgestattet für 36 Studierende. An der HU Berlin stehen Räume des Instituts für Bibliotheks- und Informationswissenschaft zur Verfügung, einschließlich eines PC-Pools mit 35 Plätzen sowie Lehrräumen ausgestattet für 40-80 Studierende.

Sowohl an der FH Potsdam als auch an der HU Berlin stehen gemeinschaftlich genutzte Räume und Aufenthaltsmöglichkeiten für die Studierenden zur Verfügung. ... Die Universitätsbibliothek Jakob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrum befindet sich 220 m vom Institutsgebäude und bietet sehr viele Arbeitsplätze. Im Hauptgebäude der HU (diagonal gegenüber vom Institutsgebäude) befindet sich die vom Studentenwerk Berlin betriebene Mensa Süd und ein Café. Im gegenüberliegenden Gebäude Bebelplatz befindet sich ebenfalls ein Café sowie auch in der Universitätsbibliothek.

Die Bibliotheken beider Hochschulen sind durch die Ausstattung für die bereits etablierten Studiengänge der Bibliotheks-, Archiv- und Informationswissenschaft mit Fachliteratur und Zugang zu elektronischen Quellen hervorragend bestückt. Die Bibliotheken bieten auf einer entsprechenden Fläche auch Arbeitsmöglichkeiten für Einzelne und kleine Arbeitsgruppen. Eine Aufstellung von den Studierenden zur Verfügung stehenden Software-Lizenzen sowie Lernmitteln ist im Anlagenband enthalten." (Band I, S. 13)

Tatsächlich finden sich detaillierte Bestandslisten mit Informationen zur sächlichen Ausstattung in den Anlagen. Sie erstrecken von der Nennung vorgesehener Räumlichkeiten über die

Bibliotheksausstattung bis hin zur Aufzählung vorhandener Softwarelizenzen und umfassen auch eine Kostenkalkulation (Band II, S. 163).

Die Gutachtergruppe konnte sich bei einem Rundgang durch die Räumlichkeiten der FH Potsdam von einem Teil der aufgelisteten Ausstattungsmerkmale beeindruckt lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung, insbesondere die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur und der verfügbaren Software sowie die Lehr und Lernmittel erschien der Gruppe erfreulich gut. Das Vorhandensein der Kostenkalkulation lässt den Schluss auf eine gut durchdachte Strategie ebenso zu wie die detaillierten Regelungen des Kooperationsvertrages. Die Medien- und Softwareausstattung wirkte gut geeignet.

Die Gutachtergruppe hinterfragte, wer angesichts der Vollkostenrechnung zu dem Studienprogramm über die Gewinne verfügt, die durchaus denkbar sind. Wer verfügt überhaupt genau über das Budget, das diesem Studiengang zugeordnet ist? Können Rücklagen gebildet werden? Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Fragen gingen die Gespräche auch auf die Vergütung der Lehraufträge und die tatsächliche Unterstützung durch das ZEW in der Praxis ein. Dabei konnte der Eindruck verstärkt werden, dass die Zuständigkeiten genau geregelt sind und jeder Akteur seiner Verantwortung gerecht wird. Über die Verwaltungsvereinbarung wurden dabei Auskünfte erteilt, die wegen seiner Veröffentlichung nicht Gegenstand eines Akkreditierungsgutachtens sein sollen. Die Gutachtergruppe bedankt sich für die Offenheit der Gespräche. Sie regt an, dass Gewinne, die 100.000 € übersteigen auch den Institutionen zugutekommen sollen, die den administrativen Aufwand stemmen, der mit diesem Studienangebot einhergeht.

Außerdem soll bei der weiteren Entwicklung des Programms ein besonderes Augenmerk auf eine angemessene und stets aktualisierte Hardware-Ausstattung in der IT geachtet werden. Sie wird im Zusammenhang mit einem derartigen Studiengangskonzept als außerordentlich bedeutsam eingeschätzt. Schließlich bedarf auch die Einbindung externer Lehrkräfte wesentlich mehr Koordinationsaufwand, weshalb dem verantwortlichen Studiengangmanagement auch zukünftig eine angemessene, das aktuelle Maß eher übersteigende Ausstattung gewährt werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkV](#))

Sachstand

Gemäß § 16 II RO-SP bestehen Modulprüfungen aus einer das Modul abschließenden Prüfungsleistung. Sie beziehen sich auf die in den jeweiligen Modulbeschreibungen definierten Inhalte und Kompetenzen eines Moduls (§ 16 I RO-SP). § 16 V und VI RO-SP legt übergeordnete Regelungen für mündliche und schriftliche Prüfungen fest.

Jedes Modul wird in der Regel mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen (§ 16 III 1 RO-SP). Die Geltung dieser Regeln wird in § 1 II der studiengangspezifischen SPOen ausdrücklich bestätigt (vgl. Band II, S. 54, 64).

Die RO-SP weist die Festlegung der einzelnen Prüfungsformate den studiengangbezogenen Ordnungen bzw. den Modulbeschreibungen zu (§ 17 I RO-SP). Die im Studiengang eingesetzten Formate sind gemäß § 12 SPO der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen. Ein solcher Prüfungsplan ist in der Dokumentation auch in der Modulübersichtstabelle enthalten (Band II, S. 136 f).

Der Antragstext enthält die Erläuterung zu den Formen, bei denen neben schriftlichen Hausarbeiten auch Portfolios und „multimediale Prüfungen“ zum Einsatz kommen. Sie ist § 12 II SPO

entnommen: „Neben schriftlichen Hausarbeiten können dabei folgende Prüfungsformen zur Anwendung kommen:

- **Portfolios**

Portfolios sind Sammlungen eigener Arbeiten, die innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit nach festgelegten Kriterien zusammengestellt werden, um Lernfortschritte und Leistungsstände zu dokumentieren.

- **Multimediale Prüfungen**

Multimediale Prüfungen sind Prüfungen, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit ein Thema selbständig aufbereitet und unter Nutzung unterschiedlicher Medien auf wissenschaftlichem Niveau präsentiert wird.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen erlauben eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Alle wesentlichen Merkmale der vorgesehenen Prüfungen sind in den Ordnungen so klar geregelt, dass für die Dokumentation im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ohne zusätzliche Interpretationshilfen daraus zitiert werden kann.

Eindeutig ergibt sich, dass sich jede Prüfungsleistung (zumindest potenziell) auf das gesamte Modul erstreckt. Auch die Klarstellung, dass im Regelfall nur eine *Prüfungsleistung* je Modul zulässig ist, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Regelungen. Dass Module zusätzlich im Regelfall mit nur *einer* Prüfungsleistung abschließen, ist nicht Gegenstand der Regelung von § 12 IV StudAkkV. Deshalb ist an dieser Stelle nicht darauf eingegangen.

Die Fragen, die sich aus dem vorgefundenen Prüfungssystem für die Gutachtergruppe ergaben, gingen deshalb in die Richtung, wie sich eine Portfolio-Prüfung zusammensetzen kann. Oder weshalb die Praxisprojekte nicht benotet werden und weshalb das Gewicht der verbleibenden benoteten Module (gemäß § 14 SPO mit 75 %) recht starken Einfluss auf die Gesamtnote haben soll. Diese Fragen ergaben sich auch aus den Gesprächen mit den Studierenden, für die wegen der geringen Anzahl von Prüfungsereignissen ein eher hoher Druck wegen jeder einzelnen Prüfungsleistung resultiert. Denkbar erscheint es hier durchaus, einen anderen Schlüssel zu entwickeln. Auch für die Modulziele der praxisorientierten Module lassen sich Methoden finden, mit denen ihr Erreichen (graduell) bewertet werden kann. Da die Hochschulen bei der Konstituierung ihres Prüfungssystems alle relevanten Regelungen bedacht und eingehalten haben, können jedoch keine Änderungen der Konzeption verlangt werden. Vielmehr sollten die Verantwortlichen besonders aufmerksam prüfen, ob sich ihre Ideen des studienbegleitenden Prüfens im Rahmen eines weiterbildenden Studiengangs als gut praktikabel erweisen und durch eine Modifikation ggf. eine zusätzliche Motivation der Studierenden für die Praxisprojekte erreicht werden könnte. Die Studierenden äußerten ihr Interesse daran.

Von der administrativen Seite erscheint die Abwicklung der Prüfungen sehr gut gelöst. Hier sind die Zuständigkeiten ebenso klar geregelt und wie das Procedere der Prüfungsanmeldung, Wiederholungsmöglichkeiten und Nachteilsausgleichsregelungen. Alle Regelungen sind etabliert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkV](#))

Sachstand

Das Masterprogramm ist als Vollzeit-Präsenzprogramm eingerichtet. Dennoch ist den Verantwortlichen bewusst, dass es sich als weiterbildendes Studienprogramm an Personen richtet, die bereits einer qualifizierten Berufstätigkeit aus dem gleichen Betätigungsfeld richtet, dem sich

auch das Studium widmet. Daher liegt auf der Hand, dass eine große Anzahl Studierender ihr Studium tatsächlich berufsbegleitend absolvieren werden.

Die Unterlagen gehen auf alle Aspekte der Studierbarkeit ein, die nach § 12 V und ggf. VI zu hinterfragen sind (Band I, S. 14, 15). Die „Konstruktionsprinzipien“ des Studienprogramms und seiner Module werden dabei im Hinblick auf die Studierbarkeit offengelegt.

"- Jeder Modulkurs (z.B. 1.1) hat eine Kontaktzeit von 20 Stunden sowie ein Selbststudium im Umfang von 55 Stunden (ergeben dann 3 Leistungspunkte),

- die „spezielle Arbeitsleistung“ (vgl. Modulhandbuch) bzw. Prüfungsnebenleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden mit 25 Stunden veranschlagt sowie jeweils 1 Leistungspunkt,

- die benotete Modulabschlussprüfung setzt 100 Stunden Selbststudium voraus und wird mit 4 Leistungspunkten bewertet.

Die beiden Projektmodule (Modul 2 und 4) haben jeweils eine Kontaktzeit von 14 Stunden bzw. 86 Stunden Selbststudium und basieren auf insgesamt 4 Leistungspunkten. Die Anfertigung des jeweiligen Projektberichts umfasst 150 Stunden und wird mit 6 Leistungspunkten als bestandene/nicht bestandene Prüfungsleistung berechnet." usw. (Band I, S. 14)

Eine sehr detaillierte „Workload-Tabelle“ aus dem Anhang (Band II, S. 142, 143) gibt auf zwei Seiten Auskunft über die stundengenaue Aufteilung der Studienabschnitte. Ein exemplarischer Prüfungsplan für die aktuellen Semester listet alle Lehr- und Prüfungstermine auf.

Die Organisation des Studiums stützt sich auch auf Moodle und verfolgt den Ansatz des Blended Learnings (vgl. Band I, S. 15, 12, 23).

Die Arbeitsbelastung wird nicht nur anhand des konzipierten Normalbetriebs erläutert. Ein „Nachwort zur aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie“ geht ausdrücklich auf die ungewöhnlichen Studienbedingungen ein, wie sie seit Anfang 2020 herrschen. (Band I, S. 23).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist sichergestellt. Das Studiengangkonzept besteht aus sinnvoll untereinander abgestimmten Modulen, denen eine nachvollziehbare und geeignetes didaktisches Konzept zugrunde liegt. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich.

Das Konzept sieht vollständige Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vor.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist in Leistungspunkten nach dem ECTS angegeben. Dabei liegen in diesem Programm einem ECTS-Punkt nicht die möglichen 30, sondern lediglich 25 Stunden zugrunde. Daran zeigt sich, dass die Verantwortlichen Rücksicht auf die Besonderheiten eines Weiterbildungsstudiums genommen haben.

Diese Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung werden nicht nur in den einzelnen Akkreditierungsprozessen auf Plausibilität überprüft, sondern zusätzlich vom Qualitätsmanagement der Hochschule(n) überwacht. Darauf wird der Bericht noch zu sprechen kommen. Fest steht, dass alle zu erzielenden Lernergebnisse so bemessen sind, dass sie innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Die Prüfungsdichte ist keinesfalls zu hoch angesiedelt. Wegen des großen Zuschnitts der Module und der Tatsache, dass die Projektmodule keine Prüfung vorsehen, bleibt es bei nur einem Prüfungsereignis in jedem Semester, jedenfalls wenn hierfür die Modulabschlussprüfungen als ein Ereignis angesehen werden. Diese zulässige Regelung könnte aus Sicht der Studierbarkeit kritisiert werden, weil die einzelnen Prüfungen deshalb sehr großes Gewicht haben und gleichzeitig einen großen Umfang annehmen können. Dabei ist aus Akkreditierungssicht nichts gegen hohe Anforderungen einzuwenden. Wenn jedoch eine Modulprüfung wiederholt werden muss, laufen die Studierenden jedoch eine große Gefahr, die Regelstudienzeit trotz sehr guter Prüfungsorganisation nicht mehr einhalten zu können, weil die Belastung hohe Spitzenwerte erreichen kann.

Zudem stand angesichts des oben erwähnten Prüfungsplans und der Modulbeschreibungen zur Diskussion, ob tatsächlich nur ein Prüfungsereignis im Regelfall vorgesehen ist, wie es nach § 12 V Nr. 4 SudAkkV vorgegeben ist. Die bereits im Kapitel zu § 7 StudAkkV erwähnten Unklarheiten traten bei der Prüfung der Studierbarkeit im Hinblick auf diesen Aspekt deutlich zutage. Nach der Definition in § 16 II RO-SP über Prüfungsleistungen im Allgemeinen und § 12 II SPO für Portfolio-Prüfungen im Speziellen muss hier wohl anerkannt werden, dass es sich jeweils nur um eine Prüfungsleistung je Modul handelt. Dabei werden Sinn und Zweck der Regelungen zur Modularisierung und zu *einer* Modulprüfung allerdings stark strapaziert. Im Sinne der Studierenden war daher angeraten worden, als Module nur die Lerneinheiten zu bezeichnen, die mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Teilleistungen, die sich nur auf einzelne Lehrveranstaltungen beziehen (siehe Prüfungsplan, Band II, S. 144), sollten nicht vorgesehen sein.

Wegen der aktuellen Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie wurde besonders genau auf die technischen Rahmenbedingungen geachtet, die zur Sicherstellung des Studienbetriebs eingesetzt werden können. Die Hochschule konnte in diesem Zusammenhang auf die Einrichtung eines weiteren Servers verweisen, der auch dem hier zu bewertenden Studiengang zur Verfügung steht. Die erheblich erweiterte Kapazität ermöglicht es, noch mehr als ursprünglich vorgesehen online abzuwickeln. Es gibt weitere virtuelle Räume, die von der Hochschule zur Verfügung gestellt werden können. Dabei ist anzumerken, dass die Studierenden bereits im Normalfall den Status als Studierende beider Hochschulen genießen und auf die Ressourcen beider Hochschulen vollen Zugriff haben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkV](#))

Sachstand

Mit dem besonderen Profilanpruch aus § 12 VI StudAkkV sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die Brandenburger Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilanpruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“. Keines der genannten Merkmale ist dem Studiengang zugeordnet. Allerdings ist die Aufzählung der Elemente, die einen „besonderen Profilanpruch“ gemäß § 12 VI MRVO begründen können nur beispielhaft und nicht abschließend. Wegen desselben Regelungszwecks und einer gleichlautenden Begrifflichkeit kann der Beschluss des Akkreditierungsrates zu Studiengängen mit besonderem Profilanpruch nach den früheren Akkreditierungsregeln vom 10.12.2010 (Drs. AR 95/2010) herangezogen werden. Deshalb soll das Gutachten sicherheitshalber darauf eingehen, ob „die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt“ sind, wie es § 12 IV StudAkkV fordert.

„Studiengänge mit besonderem Profilanpruch zeichnen sich in der Regel durch Besonderheiten des Lernumfeldes und der Studienstruktur aus, die in der Studienplangestaltung entsprechend zu berücksichtigen sind“, ist im erwähnten Beschluss des Akkreditierungsrates zu lesen. Zwar sind weiterbildende Programme in diesem Zusammenhang nicht besonders hervorgehoben. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass die Studienplangestaltung die üblicherweise zu erwartende Berufstätigkeit der Studierenden berücksichtigen sollte und sich daraus auch der besondere Profilanpruch dieses Programms ableitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sofern die Anwendung von § 12 VI StudAkkV auf dieses Programm bejaht wird, kann festgestellt werden, dass ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausgewiesen ist, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Ursprünglich übte die Gutachtergruppe Kritik daran, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Studium bzw. Beruf, Studium und Familie nicht mit hinreichender Deutlichkeit aufgegriffen wurde. Die Hochschule konnte sich dabei darauf berufen, dass formal ein Vollzeit-Studium beschrieben wird und deshalb auf die im Weiterbildungsmodus häufig anzutreffende Berufstätigkeit der Studierenden nicht explizit Rücksicht genommen werden muss. Der Einwand konnte nicht voll überzeugen, obgleich sich die Gutachtergruppe nicht auf eine eindeutige Regel oder Regelverletzung berufen kann. Sie begrüßt deshalb besonders die im Nachgang der Begehung entwickelten Zeitmodelle der Hochschule, die typische Konstellationen aufgreift und passende Empfehlungen für die Studierenden enthält. Von einer ursprünglich vorgesehenen Auflage, die auf eine allgemeine Fürsorgepflicht der Hochschulen angesichts des besonderen Profilspruchs gestützt werden sollte, kann daher abgesehen werden. Die Zeitmodelle sollen mit empfehlender Wirkung in den Studienordnungen verankert werden, um den Ansprüchen der Studierbarkeit im Vollzeitmodus und gleichzeitiger Berufstätigkeit gerecht zu werden.

Besonders aus dem Blickwinkel des „besonderen Profilspruchs“ ist jedoch zu betonen, dass der Zuschnitt der großen Module sich nicht als vorteilhaft erweist. Auch wenn die Hochschule hier ihre Erfahrungen in anderen Weiterbildungsstudiengängen ins Feld führt, kann nicht entkräftet werden, dass groß zugeschnitten Module den Studienfortschritt behindern können und sich eine schlechte Note in einem Modul besonders stark auf die Abschlussnote des ganzen Programms auswirken kann. Daher soll empfohlen werden, die Arbeitsbelastung sorgfältig zu erheben und bei Überschreitungen der Regelstudiendauer penibel die Ursachen zu prüfen. Der Modulzuschnitt sollte sich dabei nicht als entscheidende Bedingung herausstellen.

Das Konzept des Blended Learnings hat sich in der Praxis offenbar bewährt. Dies gilt umso mehr unter den krisenhaft zugespitzten Bedingungen der Studierbarkeit wegen der COVID-19-Pandemie.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkV](#))

Sachstand

In den Unterlagen äußert sich die Hochschule zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte in einem Kapitel, das auf die formulierten Kompetenzgruppen gemäß des EDISON Frameworks und des EOSCpilot Reports D7.1 eingeht. Die nationalen (deutschen) und internationalen wissenschaftspolitischen, organisatorischen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind dort berücksichtigt.

Ausgehend vom Lebenszyklus von Forschungsdaten wurden im EOSCpilot D7.1 „Skills landscape analysis and competence model“ Fertigkeiten (Skills) aus vorherigen Projekten herangezogen und Kompetenzgebieten zugeordnet. Anhand der Kompetenzgebiete „plan and design“, „integrate and analyse“ sowie „appraise and preserve“ erfolgte eine ausführliche Aufbereitung im Anhang (Band II, S. 278). Dort findet sich auch die Zuordnung der Modulkurse zum jeweiligen Kompetenzbereich.

Dass die Lehre stets an international relevantem Diskurs angebunden bleibt, soll zudem durch die Dozierenden sichergestellt werden, die ihrerseits in einschlägigen Forschungsprojekten tätig

sind. Aktuelle Erkenntnisse können sie daher insbesondere in den Projektmodulen gut vermitteln (vgl. Band I, S. 16)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die Einrichtung des kooperativen Studiengangs und seine Einordnung an den Fachbereichen der beteiligten Institutionen. Er ist ein wichtiger Bestandteil der Informationswissenschaften.

Die Erläuterungen im Antrag, wie das Programm zeitgemäß weiterentwickelt werden soll, konnten völlig überzeugen. Durch die Bindung an international etablierte Standards für die Ausbildung in dieser speziellen Disziplin erscheinen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Durch die Einbeziehung der Lehrenden in Forschungsprojekte und den angemessenen Raum, der einer Vermittlung im Rahmen des Studiums gegeben wurde, ist ein sehr guter Weg gefunden worden, nicht nur bei den Festlegungen der Kompetenzziele aktuell zu bleiben, sondern auch inhaltlich nachziehen zu können.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Verantwortlichen überprüfen, ob der jeweils gewünschte Erfolg eintreten kann. Darauf wird der Bericht an der passenden Stelle (im Kapitel zu § 14 StudAkkV) eingehen.

Wünschenswert wäre, den Studiengang am wirtschaftlichen Erfolg seiner Durchführung zu beteiligen, wie im Kapitel zu § 12 III StudAkkV bereits erwähnt. Auf diese Weise kann die Akquise geeigneter Lehrkräfte, auch in Form von Lehraufträgen, zusätzlich abgesichert und die gewünschte breite fachliche Aufstellung des Studienprogramms unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.1 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkV](#))

Sachstand

Mit dem Programm sollen nicht Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkV](#))

Sachstand

Die Hochschulen setzten verschiedene Instrumente ein, um den Studienerfolg ihrer Programme zu bemessen. Zumeist werden sie hochschulweit eingesetzt und erstrecken sich nicht nur auf die Programme selbst.

Weil die antragstellende Hochschule gem. § 3 I Nr. 9 des Vertrags der beiden Einrichtungen (Band II, S. 281 ff) federführend auch für die Qualitätskontrolle des Studienprogramms ist, geht die Antragsdokumentation im Schwerpunkt auf die Qualitätssicherungsmaßnahmen der FH Potsdam ein (siehe Band I, S. 17).

Es werden die Studienbedingungen allgemein evaluiert, es bestehen Lehrveranstaltungsevaluationen und es sind Absolventenbefragungen vorgesehen. Im Rahmen der Qualitätssicherung spielt auch die Zuständigkeitsregelung eine Rolle. Die Studiengangsleitung wird durch eine

Professorin jeder Hochschule wahrgenommen. Sie tragen gemeinsam Verantwortung für die inhaltliche Qualität des Programms. Eine Steuerungsgruppe koordiniert die Durchführung des Programms. Bei der Evaluation der Lehrveranstaltungen wird eine Software eingesetzt, die auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt ist („Quamp“; siehe Band I, S. 18). Auch die Ergebnisse der Befragungen werden dort veröffentlicht.

Die Evaluationssatzung (EvO) der Hochschule Potsdam enthält die rechtlichen Rahmenbedingungen. In zeitgemäßem Aufbau informiert sie über Ziele und Zwecke der Evaluationen, definiert Form und Umfang der Befragungen, regelt den Datenschutz in diesem speziellen Bereich und legt die Zuständigkeiten fest. Den erwähnten Teilbereichen der Evaluation widmet das Regelwerk jeweils eine eigene Norm; § 5 EvO bezieht sich auf die Evaluation der Studienbedingungen, § 6 auf Lehrveranstaltungsevaluationen und § 7 regelt die Befragungen von Absolventinnen und Absolventen der Hochschule. Einen Passus zur Veröffentlichung der Ergebnisse gegenüber den Befragten (Studierende und auch Lehrende) enthält die Evaluationssatzung in § 5 V und VI.

Der für den Studiengang eigens angelegte Evaluationsbogen ist den Anlagen beigefügt (Band II, S. 175). Ein erster Ergebnisbericht über die Kursevaluationen aus dem Sommersemester 2020 zeigt die Art der Aufbereitung der Ergebnisse. Zudem enthalten die Unterlagen auch eine Auswertung dieser Evaluation (Band II, S. 220 ff) und der Erstsemesterbefragung des Studiengangs (Band II S. 231 ff).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus der im Anlagenband enthaltenen Auswahl statistischer Angaben und Auswertungen unterschiedlicher Befragungsformate wird deutlich, dass die Hochschulen einen angemessenen Aufwand betreiben, den Erfolg ihrer Studiengänge zu erheben.

Begrifflich ist vom „Studienerfolg“ eher das Resultat eines abgeschlossenen Studiums erfasst, daher liegt ein gewisser Schwerpunkt in der Nachverfolgung und Überprüfung, ob bspw. die dem Studiengang zugeschriebenen Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung erreicht werden können. Hierüber liegen naturgemäß noch keine Ergebnisse vor, da das Programm gerade erst angelaufen ist. Der Aufbau eines Alumninetzwerks für diesen Zweck kann kaum zeitig genug geplant und umgesetzt werden.

Wie üblich – und auf Grundlage einer anderen Rechtsquelle auch vorgeschrieben (vgl. § 27 BrbHG) – greifen die Befragungen bereits in einem wesentlich früheren Stadium. Im Verlauf des Studiums werden verschiedene Aspekte erfragt. Die Bewertung der Qualität von Lehrveranstaltungen ist nur ein Beispiel. Die Verwendung des Programms Quamp wird von der Gutachtergruppe als ausgezeichnet bewertet.

Hervorragend ist auch die Tatsache, dass bereits im frisch angelaufenen Programm Ergebnisse vorliegen und ausgewertet wurden. Hier lässt das System keine Wünsche offen. Die Hochschulen werten die Rückläufer sachgerecht auf und reagieren offenbar empfindlich auf die Ergebnisse. Nur ein genauer Abgleich der Anforderungen aus § 14 StudAkkV mit den Regelungen in der EvO zeigt, dass die (tatsächlich erfolgte) Information der Studierenden – und auch der Lehrenden – über die Ergebnisse der Erhebungen keine verbindliche Grundlage hat. Sie kann auch aus § 27 BrbHG nicht hergeleitet werden. Deshalb sollte ein Passus in der EvO ergänzt werden, der den Anspruch auf Information aller Beteiligten im Sinne von § 14 StudAkkV absichert.

Ergänzt werden könnte auch eine explizite Frage im Evaluationsbogen, mit der ein Abgleich der angenommenen und tatsächlich aufgewendeten Zeit *für ein Modul* in ECTS-Punkten vorgenommen werden kann. Hieraus könnten sich wichtige Anhaltspunkte ergeben, wenn die Regelstudienzeit überschritten wird oder das Studium abgebrochen werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkV](#))

Sachstand

Der auch aus § 7 BrbHG folgende Gleichstellungsauftrag wird durch eine Richtlinie der Hochschule spezifiziert. Das Gleichstellungskonzept ist in Band II, 277 verlinkt und steht auf der Webseite der Hochschule zum Download zur Verfügung. Es fußt auf der Gleichstellungssatzung der Hochschule, die ebenfalls beigefügt ist (Band II, S. 242 ff).

Gleiches gilt für das „Gleichstellungszukunftskonzepts“ der Humboldt-Universität, das ebenfalls Auswirkungen auf den von beiden Einrichtungen gemeinsam angebotenen Studiengang haben kann.

Zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags formuliert jede Organisationseinheit in regelmäßigen Abständen ein solches Gleichstellungskonzept, aus dem die für den eigenen Zuständigkeitsbereich Bereich operationalisierten Ziele hervorgehen. Hier geht es um geschlechtersensible Hochschulentwicklung, Steuerung und Qualitätsmanagement. Ausgangspunkt ist stets die Erhebung des Ist-Zustands der Zusammensetzung einzelner Gruppen im Hochschulsystem.

Für das Studienprogramm liegen erste Zahlen über die Bewerberinnen- und Annahmquote vor (Band II, S. 287). Weitere statistische Informationen für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich können aufgrund des erst kürzlich eingeführten Programms nicht vorgelegt werden.

Die Gleichstellungskonzepte beider Hochschulen enthalten über die Zielfestlegungen hinaus auch konkrete Planungen. In der Potsdamer Fassung des Plans sind zudem Festlegungen über Zuständigkeiten und Budgets zu finden.

Außerdem enthalten die Unterlagen auch Links auf die Gleichstellungsberichte vergangener Jahre, sodass die kontinuierliche Arbeit auf dem Gebiet greifbar wird.

Ein eigenes Kapitel widmet sich den Fragen von Nachteilsausgleich (Band I, S. 20), die sich nicht allein auf geschlechtsbezogene Aspekte beschränken müssen. Die Hochschule verweist auf die Orientierung an der UN-Behinderten-Rechtskonvention (insbesondere Art. 24), das Hochschulrahmengesetz und die Regelungen aus dem Brandenburger Hochschulgesetz. Zudem zitiert sie § 11 IIb) ihrer Rahmenordnung für Studium und Lehre.

Ausführliche Informationen können den folgenden Quellen entnommen werden, zu denen im Antrag auch einschlägige Links ergänzt sind (Band I, S. 21):

„• ZSP-HU (v.a. § 3 Benachteiligungsverbot, Inklusion, § 119 Allgemeine Studienberatung, § 109 Nachteilsausgleich)

- *"Gleichstellungskonzept" der HU von 2015 und "Handlungsprogramm" von 2019, Gleichstellungsstrategie*
- *Übersicht zur "Chancengleichheit an der HU"*
- *Audit und Zertifikat "Familiengerechte Hochschule" seit 2009*
- *RefRat mit seinen Beratungsangeboten zu o.g. Themen*
- *zentrale Frauenbeauftragte*
- *dezentrale Frauenbeauftragte an der Fakultät und am Institut"*

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der zentralen Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen, einer eigens eingesetzten Senatskommission „Antidiskriminierung“ wird erläutert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie wirken auch auf Ebene

des Studiengangs. Die Umsetzung kann in diesem Fall bislang kaum auf greifbare Resultate der Bemühungen verweisen, weil das Studienprogramm gerade erst angelaufen ist. Erstes Zahlenmaterial liegt jedoch hinsichtlich der Geschlechterzusammensetzung vor.

Die Anforderungen aus der StudAkkV sind demnach ohne Zweifel erfüllt.

Auf dieser Basis hinterfragte die Gutachtergruppe aus Interesse, wie die Hochschule mit den Überlegungen zu einen „dritten Geschlecht“ umgeht. Gibt es auch eine studentische Vertretung speziell für Gleichstellungsanliegen? An die Studierenden richtete sie die Frage ob die Nachteilsregelungen bekannt und im Studierendenalltag relevant sind. Sind Ansprechpartner tatsächlich erreichbar?

Zu all diesen Fragen erhielt sie befriedigende Antworten, sodass die von Regeln gezeichnete Skizze einer stark an derartigen Gleichstellungsfragen interessierte und auch versierte Hochschule durch lebhaft Beispiele zu einem abgerundeten Abbild verfeinert wurde.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkV](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Der Studiengang wird zwar gemeinsam mit einer anderen Hochschule, der Humboldt-Universität zu Berlin, koordiniert und angeboten, er führt jedoch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudAkkV](#))

Sachstand

Es besteht keine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung. Deshalb geht der Antragstext darauf nicht ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkV](#))

Sachstand

Die Hochschule führt eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, um das Programm anzubieten. In einem eigenen Kapitel geht der Antragstext darauf ein (Band I, S. 21). Geschildert werden die Ziele und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit unter Verweis auf die Verwaltungsvereinbarung (VV), die zwischen der FH Potsdam und der Humboldt-Universität zu Berlin zu diesem Zwecke geschlossen wurde. Ihr Wortlaut ist den Unterlagen ebenfalls zu entnehmen (Band II, S. 281 ff).

In zehn einzelnen Paragraphen der Vereinbarung werden insbesondere die „wissenschaftliche und hochschulrechtliche Verantwortung und Durchführung (§ 1), „Zuständigkeiten und Aufgaben“ (§ 3), „Personal“ (§ 6) und „Dauer der Vereinbarung“ bzw. Kündigungsmöglichkeiten (§§ 8, 9) geregelt.

§ 20 II, III StudAkkV enthalten keine fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien, sondern Verfahrensregelungen für bestimmte Sachverhalte, die hier nicht einschlägig sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In klar gegliedertem Aufbau und prägnantem Wortlaut sind in dieser Verwaltungsvereinbarung insbesondere die Verantwortlichkeiten geregelt. Die gradverleihenden Hochschulen können auf dieser Basis die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleisten.

Die Gutachtergruppe interessierte, wer für die Betreuung der Abschlussarbeiten verantwortlich sein soll. Diese Frage ist der Vereinbarung nicht explizit zu entnehmen. Das scheint auch nicht zwingend erforderlich, ist aber dennoch von Interesse, weil sich in dieser Frage ein gewichtiges Element der Konzeption spiegelt. Der Betreuungsaufwand für die anschwellende Zahl von Masterarbeiten muss bewältigt werden können, und zwar neben den hauptamtlichen Dienstverpflichtungen der beteiligten Lehrkräfte. Hierzu sollte noch eine Regelung getroffen werden. Auch das Qualitätsmanagement sollte die Verteilung der Arbeitsbelastung Lehrender durch die Betreuung von Abschlussarbeiten im Nebenamt gut im Blick haben, um drohende negative Auswirkungen für Studierende und Lehrende durch Überlastung zu verhindern oder rechtzeitig einzudämmen.

Im Rahmen der Fragen zur geplanten und in Teilen bereits verwirklichten Zusammenarbeit ging die Gutachtergruppe auf die Berechtigungen der Studierenden für den Zugriff auf Ressourcen der Humboldt-Universität und die Möglichkeiten der Nutzung des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ein. Hier erhielt die Gutachtergruppe durchweg zufriedenstellende Antworten, welche in die Bewertung der Ressourcenausstattung und Studierbarkeit (Kapitel zu § 12 III und V) eingeflossen sind.

Die Vereinbarung ist zwar auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber mit einer Frist von nur sechs Monaten zum Ende jedes Semesters ordentlich gekündigt werden, § 9 II VV. Darüber hinaus sind Fälle einer außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorgesehen (§ 9 III VV). § 9 V VV stellt jedoch auch in diesen Fällen einen ordnungsgemäßen Abschluss der immatrikulierten Studierenden sicher.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkV](#))

Sachstand

Bei der Fachhochschule Potsdam handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Die in § 21 StudAkkV erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

In einem einleitenden Kapitel ist auf die Besonderheit des kooperativ angebotenen Studiengangs hingewiesen. An dieser Stelle soll noch einmal betont werden, dass für die Durchführung des Verfahrens aus Sicht der Gutachtergruppe und der Agentur alle relevanten Unterlagen zur Verfügung standen.

Als wesentliche Dokumente wurden der Kooperationsvertrag (Band II, S. 281 ff) angesehen, die inhaltlich identischen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnungen (Band II, S. 52 ff, 62 ff), das Modulhandbuch und die zugehörigen Begleitdokumente (Band II, S. 109 ff), die Listen der Lehrkapazitäten und CV beteiligter Dozentinnen und Dozenten (Band II, S. 150 ff), die Informationen über die diesem Studienprogramm zur Verfügung stehenden sächlichen Ressourcen an beiden Hochschulen (Band II, S. 163 – unter besonderer Berücksichtigung der Aussagen im Kooperationsvertrag), die Informationssammlung über Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende beider Hochschulen (Band II, S. 149), die Evaluationssatzung der federführenden FH Potsdam (Band II, S. 170 ff – ebenfalls unter besonderer Berücksichtigung der von den Hochschulen getroffenen Vereinbarung in § 3 I Nr. 9 des Kooperationsvertrags) sowie die Dokumente zur Darstellung von Geschlechtergerechtigkeit, Nachteilsausgleichen und Gleichstellung (Band II, S. 240 ff).

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkV) Brandenburg vom 28.10.2019. Diese ist im Laufe des Verfahrens in Kraft getreten. Sie ist ausweislich § 37 StudAkkV rückwirkend anzuwenden und löst die in wesentlichen Punkten identische Musterrechtsverordnung der KMK ab.

Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 05.06.2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Vertretung der Wissenschaft

Prof. Dr. Marc Rittberger, Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation, Abteilung Informationszentrum Bildung, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Thomas Eppler, Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Fakultät Informatik

b) Dr. Jana Hoffmann, Museum für Naturkunde, Leibniz Institute for Evolution and Biodiversity Science, Berlin, Vertretung der beruflichen Praxis

c) Laura Ritter, Studierende der Cognitive Science (M.Sc., Universität Osnabrück) und Psychologie (M.Sc., Universität zu Köln), Vertretung der Studierenden

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da der Betrieb des Studiengangs zum 30.03.2020 aufgenommen wurde, liegen noch keine Daten über abgeschlossene Studiengänge vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	05.08.2020, Überarbeitung am 30.09.2020
Zeitpunkt der Begehung:	18.09.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsidentin für Studium und Lehre in Vertretung der Präsidentin Dekanin des Fachbereichs, Akkreditierungsbeauftragte, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende,
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminar- und Vorlesungsräume, Labor, Verwaltungs- und Dozentenbüros.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudAkkV	Studienakkreditierungsverordnung Brandenburg vom 28.10.2019
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Nach § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, sind längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in künstlerischen Kernfächern an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF auf Antrag der Hochschule gemäß § 18 Absatz 3 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge mit einer Gesamtregelstudienzeit von bis zu sechs Jahren eingerichtet werden. Bei Fachhochschulstudiengängen, die zu einem Diplomgrad führen, beträgt die Regelstudienzeit gemäß § 18 Absatz 3 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes höchstens vier Jahre, bei anderen Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens vierundeinhalb Jahre.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein

Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge beinhalten eine Abschlussarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In künstlerischen und besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen kann gemäß § 9 Absatz 5 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

- Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
 7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A.hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTSLeistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen

Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar

dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend den §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ... Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
3. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung
4. vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Absatz 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und

Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule beziehungsweise gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien und diejenigen Lehrkräfte an Berufsakademien, die zur Vergabe von Leistungspunkten im Sinne von § 24 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes führende Lehrveranstaltungen anbieten oder als Prüfer an der Ausgabe oder Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen gemäß § 87 Absatz 3 Nummer 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die für Professorinnen und Professoren geltenden Einstellungs Voraussetzungen an Fachhochschulen gemäß § 41 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen oder einen geeigneten Hochschulabschluss und eine in der Regel mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern entsprechend den Regelungen nach § 87 Absatz 3 Nummer 5 und § 49 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können Lehrveranstaltungen nach Satz 1 ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung sowie über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
1. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
2. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)